

Zweiter Abschnitt. — Seconde section.

Bundesgesetze. — Lois fédérales.**I. Schuldbetreibung und Konkurs.****Poursuites pour dettes et faillite.****15. Urteil vom 26. März 1907 in Sachen
Scharrer und Kubli gegen Kreis und von Manteuffel.**

Staatsrechtlicher Rekurs gegen ein Zwischenurteil, das die kantonalen Vorschriften über Wiederherstellung gegen den Ablauf versäumter Fristen als auch auf die im SchKG (z. B. Art. 106—109) aufgestellten Fristen anwendbar erklärt. — Zulässigkeit des Rekurses. Nichtanwendbarkeit der kantonalen Bestimmungen. Das SchKG kennt keine Wiederherstellung, abgesehen von Art. 77.

A. Die Rekursbeklagten haben in einer gegen einen Baron von Manteuffel gerichteten Betreibung an einer Anzahl gepfändeter Gegenstände Eigentumsansprüche im Sinne von Art. 106 SchKG geltend gemacht. Die ihnen hierauf vom Betreibungsamt gemäß Art. 107 gesetzte zehntägige Klagefrist versäumten sie infolge einer irrthümlichen Mittheilung des Betreibungsamtes. Nachdem ihnen der Irrthum klar geworden, erhoben sowohl Meta Kreis als die Kinder von Manteuffel je eine Klage auf Anerkennung ihres Eigentums und stellten gleichzeitig beim Richter ein gemeinsames Gesuch um Restitution gegen den Fristablauf. Der erstinstanzliche Richter wies das Restitutionsbegehren ab und trat auf die Klagen wegen verspäteter Anbringung derselben nicht ein. Auf einen von den Klägern hiegegen ergriffenen Rekurs hin beschloß das Obergericht des Kantons Zürich (I. Appellationskammer) am 24. November 1906: „Der Rekurs wird für begründet erklärt, das Restitutionsbegehren der Kläger gegen den Ablauf der ihnen

unterm 31. August angelegten Klagefrist geschützt und der Vorderichter angewiesen, materiell auf die Klagen einzutreten.“

Dieser Entscheid beruht auf der Auffassung, daß § 207 des zürcherischen Rechtspflegegesetzes (Wiederherstellung versäumter Fristen) auch auf die im SchKG vorgesehenen Fristen Anwendung finde. Die Begründung verweist in dieser Beziehung auf ein früheres obergerichtliches Erkenntnis, abgedruckt in den Blättern für zürcherische Rechtspflege 2 Nr. 277.

Gegen den Entscheid des Obergerichts ergriffen die Rekurrenten die Kassationsbeschwerde ans Bundesgericht nach Art. 89 DG. Mit Urteil vom 11. Januar 1907 trat die erste Abteilung des Bundesgerichts auf die Beschwerde nicht ein, weil die Kassationsbeschwerde nur gegen ein kantonales Haupturteil zulässig sei und ein solches hier nicht vorliege. Eine auf das angefochtene Zwischenurteil bezügliche Kassationsbeschwerde werde formell gegen das kantonale Endurteil zu richten sein.

B. Mit Rechtschrift vom 2. Februar 1907 haben die Rechtsagenten Scharrer und Kubli gegen den Entscheid des Obergerichts den staatsrechtlichen Rekurs ans Bundesgericht ergriffen mit dem Antrag, es sei derselbe, weil er auf der Anwendung kantonalen, statt eidgenössischen Rechts, beruhe, aufzuheben.

C. Die Rekursbeklagten haben auf Abweisung des Rekurses angetragen. Das Obergericht, I. Appellationskammer, hat auf Gegenbemerkungen verzichtet.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Die Rekurrenten beschwerten sich darüber, daß die verfassungsmäßige Abgrenzung der Gebiete des eidgenössischen und des kantonalen Rechts, daß der Grundsatz der derogatorischen Kraft des erstern gegenüber dem letztern durch den angefochtenen Entscheid nicht gewahrt sei. Nach der konstanten Praxis des Bundesgerichts ist der staatsrechtliche Rekurs aus diesem Beschwerdebegrund an sich statthaft (s. z. B. NS 25 I S. 183 Erw. 1; 28 I S. 37 Erw. 1).

Die Rekurrenten haben aber auch ein wesentliches Interesse daran, daß die Frage, ob die den Rekursbeklagten gegen den Ablauf der Klagefrist gewährte Restitution bundesrechtswidrig war, jetzt schon entschieden werde, weil sie dadurch unter Umständen der Last, einen möglicherweise überflüssigen Prozeß vor den Zürcher

Gerichten zu führen, überhoben werden. Es kann daher auf den Rekurs, obgleich er sich gegen ein bloßes Zwischenurteil richtet, eingetreten werden.

Auch die Tatsache, daß den Rekurrenten gegen das künftige Endurteil in der Sache die Kassationsbeschwerde nach Art. 89 OG offen stände, steht dem Eintreten auf den staatsrechtlichen Rekurs gegen den Inzidententscheid nicht entgegen (MS 29 I S. 483 Erw. 2); denn Gegenstand der staatsrechtlichen Beschwerde ist ausschließlich der genannte Zwischenentscheid, und dieser kann festgestelltemaßen durch Kassationsbeschwerde nicht angefochten werden.

2. Wenn eine Frist durch das eidgenössische Recht geordnet ist, muß auch die Frage, ob eine Wiedereinsetzung in die versäumte Frist zulässig ist, sich nach eidgenössischem Recht beurteilen. Es fehlt denn auch jeder Anhaltspunkt dafür, daß nach dem SchRG in dieser Beziehung das kantonale Prozeßrecht vorbehalten wäre. Die Anwendung des § 207 des zürcherischen Rechtspflegegesetzes auf den Fall, da eine Partei die ihr nach Art. 107 SchRG angelegte Klagefrist versäumt hat, beruht daher auf einer Verkennung der derogatorischen Kraft des Bundesrechts dem kantonalen Rechte gegenüber. Es kann sich lediglich fragen, ob die Wiedereinsetzung nicht nach dem Bundesgesetz zulässig war. Durch den Bundesrat als frühere Obergerichtsbehörde im Betreibungswesen ist indessen wiederholt ausgesprochen worden, daß das SchRG eine Restitution gegen Fristablauf, abgesehen von Art. 77 (nachträglicher Rechtsvorschlag), nicht vorsieht (Archiv 1 Nr. 72, 2 Nr. 72, 3 Nr. 54 und 124), welcher Auslegung sich auch das Bundesgericht (Schuldbetreibungs- und Konkurskammer) angeschlossen hat (MS 24 I S. 532*). An dieser Auffassung muß festgehalten werden, wobei es genügt, auf die Begründung der Urteile des Bundesrates und des Bundesgerichts zu verweisen.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Der Rekurs wird gutgeheißen und demgemäß der Beschluß des Obergerichts Zürich, I. Appellationskammer, vom 24. November 1906 aufgehoben.

* Sep.-Ausg. I Nr. 64 S. 264 f.

(Anm. d. Red. f. Publ.)

II. Organisation der Bundesrechtspflege.

Organisation judiciaire fédérale.

16. Urteil vom 23. Januar 1907 in Sachen Tobler und Evangelische Kirchgemeinde Untervaz gegen Evangelischen Kirchenrat des Kantons Graubünden.

Staatsrechtlicher Rekurs gegen die **Verweigerung der Genehmigung einer Pfarrwahl**. — *Verspätung des Rekurses, Art. 178 Ziff. 3 OG.* — *Unzulässigkeit.* — *Inkompetenz des Bundesgerichts, Art. 189 Abs. 3 BV.*

Das Bundesgericht hat

da sich ergeben:

A. Der Rekurrent Hans Tobler, welcher am 13. Mai 1900 nach vollendeten Studien und bestandener Prüfung (laut Wahlfähigkeitszeugnis für die Konfessionskantone Zürich, Aargau, Appenzell A.-Rh., Thurgau, Glarus, Schaffhausen, St. Gallen, Basel-Stadt und Basel-Landschaft, vom 9. Mai 1900) vom Kirchenrat des Kantons Zürich durch Ordination unter die Zahl der Geistlichen evangelisch-reformierter Konfession und zugleich in das zürcherische Ministerium aufgenommen worden war und damit die Berechtigung zur Vollziehung aller kirchlichen Handlungen erlangt hatte, wurde im Jahre 1903 in einem Injurienprozesse zu drei Wochen Gefängnis und 200 Fr. Buße verurteilt. Hierauf stellte ihn der Kirchenrat des Kantons Zürich durch Beschluß vom 6. Juli 1903 für drei Jahre in seinen pfarramtlichen Funktionen auf dem Gebiete des Kantons Zürich ein. Am 20. Mai 1906 wurde Tobler von der Kirchgemeinde Untervaz, wo er, wie auch in Trimmis und Halbenstein, bereits provisorisch amtiert hatte, zum Pfarrer gewählt. Mit Schreiben vom 10. Juni 1906 stellte die Kirchgemeinde beim Kirchenrat des Kantons Graubünden das Gesuch um Anerkennung dieser Wahl, gemäß § 20 litt. f der kirchlichen Gesetzesammlung (Kirchenverfassung), und Aufnahme des Pfarrers in die Synode, gemäß Art. 33 BV u.